

**Richtige Uebersetzung des in den Copenhagenschen extraordinair Relationen
vom Monath Jan. 1741. befindlichen Auszugs einer neuen Königl. Dänischen
Verordnung vom 13 Jan. 1741 : Auf vornehmes Verlangen gedruckt**

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1741]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756572542>

Druck Freier  Zugang



6.

Richtige Ueberseßung
des
in den Copenhagenschen extraor-
dinair Relationen vom Monath Jan.
1741. befindlichen
Auszugs
einer neuen Königl. Dānischen
Verordnung vom 13 Jan. 1741.

Auf vornehmes Verlangen gedruckt.

in dñm dñs. lñndñ minit. tñm
1475. pñt. 2. pñr. dñm dñs.

Johannes Rerun etiamque anniversar. 1103



en 13ten Januarii hat es Ihro K̄nigl. Majestät beliebet, vermittelst einer allr̄gnädigsten Verordnung bekannt zu machen, in wie weit die Geistlichen Versammlungen / außer dem öffentlichen Gottesdienst, zur Erbauung und Uebung in der Gottseeligkeit zugelassen sind, und welche dagegen, als unzulässig und verdächtig, verbothen werden. Von solcher Verordnung, die in 17 Articuln bestehet, soll hiebey ein kleiner Auszug mitgetheilet werden. Der

Artic. I.

hält in sich: Das nebst dem öffentlich angeordneten Gottesdienst, ordentlich beruffenen Lehrern erlaubet sey, in ihren eigenen oder anderen dazu bequemen Häusern, Versammlungen zu halten, woselbst die Lesung der Bibel vorgenommen und die Lehrer daraus angezogen oder die gehaltene Predigt ferner zu Gemüthe geführet werden könne; da denn auch einem jeden freystehet, seine Meinung zu sagen, seine Scrupeln zu offenbahren, in ein oder anderen Sachen Rathserholung und in einigem Lehr-Punct die Erklärung zu verlangen; Jedoch, daß solches nicht zum Disputiren gereiche, sondern alles in Ehrbarkeit und Sansftmuth zugehen könne.

)(2 Art.

Art. II.

Solche Versammlungen müssen nicht anders gehalten werden, als in dem Beiseyn des Predigers, und falls demselben daran etwas hinderte, unterweilen in seines Catecheten oder eines in dem Worte Gottes wolgeübten Studiosi, für welchem jedoch der Prediger selbst einstehen muß, damit alles ordentlich zugehen könne.

Art. III.

Solche Versammlungen können an Sonn- und Festtagen, wann der Gottesdienst geendiget, gehalten werden, und mögen nicht länger als bis um acht Uhr des Abends währen.

Art. IV.

Soll der Prediger diejenige, so sich bey soth aner Versammlung einfinden, ermahnen, den öffentlichen Gottesdienst fleißig zu besuchen, und die, so bey ihrer Nachlosigkeit verharren, warnen, daß ihnen nicht verstattet werde, in den Versammlungen zu kommen, falls sie sich nicht zu dem öffentlichen Gottesdienst fleißig und andächtig halten.

Art. V.

Der Prediger soll, unangesehen, daß er verhoffen mögte, daß die Versammlung einen Rüsen mit sich brächte, seine übrige Amts-Berichtungen nicht verabsäumen, noch weniger sich wegen der anbefohlnen Haus-Besuchung oder der ihm anliegenden privaten Seelen-Sorge dispensiret halten; dahero er weder jemanden zu dergleichen Versammlungen zwingen, noch denjenigen für einen geringern Christen halten, dessen Gelegenheit oder Umstände ihm nicht verstatthen wollen, die Versammlungen zu besuchen, wie auch denjenigen, der mit demselben von seinem Christenthum reden will, bis zu der Zeit, wann die Versammlung gehalten wird, verweisen soll.

Art. VI.

Der Prediger mag auch öffterer als an den Heil. Tagen in seinem Hause Versammlungen halten, fals er es thunlich und ratsam befindet, jedoch daß daraus kein Gewissens-Zwang, daß einer sich allda einfinden müste, gemacht werde; wessfalls die Ge- gen-

gewärtige unterrichtet werden sollen, daß man dieserwegen seine zeitliche Nahrung, Profession oder Dienst nicht verabsäume, und sonst verbothen werde, daß Frauen ohne ihrer Männer, Kinder ohne ihrer Eltern, Dienstboten ohne ihrer Herrschaft Consens, dahin gehu mögen; damit kein Has oder Argwohn daher entstehe, noch weniger etwas in der Nahrung und Haushaltung verabsäumet werde.

Art. VII.

Denen verordneten Catecheten soll auch nicht verbothen seyn, in ihrem Logis oder auderswo, mit solchen, die nähern Unterricht im Christenthum aus dem Worte Gottes verlangend sind, eine Versammlung zu halten, falls es begehret würde; jedoch muß solche Versammlung niemahlen in einer Menge oder aus Unbekandten bestehen. Und soll dem Prediger die Zeit und der Ort von solcher Versammlung bekannt gemacht werden, damit derselbe sich allda einfinden könne, um zuzusehen, daß nach denen im 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Art. erwehnten Präcautionen alles ordentlich und erbaulich zugehe.

Art. VIII.

Andere Gott aufrichtig suchende mögen sich auch in Privat-Häusern zur Erbauung versammeln, doch nur ganz wenige, auf eine ganz kurze Zeit, ohne das geringste zu essen und zu trincken und bey hellen Tage, die Manns-Personen für sich und die Frauen auch für sich (jedoch letztere niemahlen ohne der Direction des Prediger oder dessen, den Er an seiner statt verordnet.) Nicht weniger müssen auch diese Versammlungen, ohne des Predigers Vorwissen von der Zeit sowol als von dem Ort, gehalten werden, immassen derselbe verbunden ist, genaue Aufsicht auf diese Art Versammlungen zu haben, welchergestalt es dabey zugeht, und auf daß allda nichts wider dem Worte Gottes, der Kirche und der Ordnung gehandlet und nichts Fanatisches vorgenommen werde.

X 3

Art. IX.

Art. IX.

Die Haus-, Väter und Haus-Mütter können auch die Kinder und das Gesinde zur geistlichen Uebung, nebenst zum Beten und Lesen berußen; Worzu Fremde, die von ohngefehr dazu kommen, und die, so es verlangen, eingelassen werden können, doch nicht mehr als Ein, Zwei à Drey, die aussen für dem Hause sind;

Art. X.

Aussen für demjenigen Hause, alwo die Versammlung gehalten wird, soll keiner einen Auslauf, Zumult oder Lärm machen, um dadurch entweder die Versammlung zu stören oder an dem Hause oder denen Personen Gewalt zu verüben; sondern es soll sothane Vermessenheit von der Obrigkeit, als Gesetzmäthigkeit und Uneinigkeit, nach denen Gesetzen bestraffet werden.

Art. XI.

Es wird denen General Kirchen- Inspectoribus sowol als auch denen Bischöffen allernädigst anbefohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diejenige Lehrer, die lieber suchen dem Guten zu hindern und solches sowol verhaft als verdächtig zu machen, als daß sie selber getreulich sich bestreben solten, die ihnen anvertraute Seelen zu einer lebendigen Erkännniß Gottes, zu einer wahren Bekehrung und zur Führung eines Christlichen Lebens zu führen und zu leiten, gewarnt werden, ihren Beruff mit Fleiß zu beobachten, und falls sie sich nicht bessern, dieselbe alsdann besprochen und nach Beschaffenheit der Sache mit Strafe angesehen werden.

Art. XII.

Derjenige, welcher den öffentlichen Gottesdienst in seiner eigenen Kirche fleißig besuchet, mag auch außerdem bey einem andern Lehrer des Worts Gottes, Catechet oder andern Gottsfürchtigen Personen, Unterricht und Unterweisung suchen, jedoch in aller Stille, ohne Versammlungen an-

zu-

zustellen, seine Handthierung zu verlassen oder im Lande herum zu lauffen. Da denn der Pfarr-Prediger solchenfalls es nicht übel aufnehmen sondern untersuchen muß, ob Er an dem Mangel des Vertrauens zu ihm nicht Anlaß gegeben hätte, und sonst in aller Liebe sich bestreben, die Vertraulichkeit und Gunst seiner Gemeine zu erlangen.

Art. XIII.

Alle andere Versammlungen und Zusammenkünfte welche nicht nach der vorhin allergnädigst vorgeschriebenen Richtschnur gehalten werden, sind hiemit ernstlich verboten, sie geschehen entweder unter dem Nahmen von besserer Erbauung, im Winckel oder unter freyen Himmel oder ohne Vorwissen derer, die dabey die Aufficht haben müssen.

Art. XIV.

Männern und Frauen, wie auch andern, denen es nicht zustehet, die selber keinen Grund von dem Worte Gottes haben, wird gänzlich verboten, in solchen Versammlungen zu predigen und durch weitläufige Reden das Wort Gottes zu erklären, obschon Einem jeden frey stehet, wann gefragt wird oder es bey andern Zufällen nöthig ist, von der Sache darüber gehandlet wird, seine Meynung mit wenigen Worten zu sagen, nach derjenigen Erkánntniß die Gott einem jeden versiehen hat.

Art. XV.

In solchen Versammlungen wird zu lesen verboten, fremde nicht approbirtle öffters zu Fanatischen, Socinianischen und andern groben Irrthümern abzielende Bücher; item Gebethe zu thun, welche zur Verachtung gegen den Nächsten und insonderheit wider das ordentliche Lehr-Antegereichen.

Art. XVI.

Es ist auch gänzlich verboten, daß einige Manns- oder Frauens-Personen, verheurathet oder unverheurathet, allein oder

oder in Gesellschaft herum reisen unter den Mahmen, andere zu stärken und zu erwecken, und desfalls Versammlungen anzustellen; desgleichen wird denen Frauen und Unverheiratheten anbefohlen/ an Ort und Stelle zu bleiben, zu dienen, zu arbeiten und sich selbst in aller Stille zu erbauen und von andern zu lernen, ohne sich einigen Beruf zum Lehren und Predigen einzubilden, worunter jedoch diejenige nicht verstanden werden, die verordnet sind, denen Jemand ihnen ihre Kinder anvertrauen will, mit Einwilligung der Obrigkeit und unter der Aufsicht der Prediger/ den Töchtern vorzulesen und dieselbe sowohl im Christenthum als in denen den Töchtern nöthigen Wissenschaften zu unterweisen; Als auch mit Erbauung und Unterweisung, falls sie angesehen werden, einige Gaben dazu zu haben, auf Verlangen mittelst stilem Verfahren, andern und ältern von ihrer Verwandtschaft an Hand zu gehen.

Art. XVII.

Alle Fremde, die sich von andern Vätern einfinden oder in diesen Reichen und Lande gebohren sind, falls dieselbe keine Handthirung oder andere Verrichtungen über sich genommen, als andere zu erbauen und zu stärken, sollen vom dem Prediger von Thro Majest. vorbemeldten Willen und Befehl, nebst ferner, mit aller Bescheidenheit und Liebe unterrichtet werden.





Landthierung zu verlassen oder im Lande her-
Da denn der Pfarr-Prediger solchenfalls es
nen sondern untersuchen muß, ob Er an dem
trauens zu ihm nicht Anlaß gegeben hätte,
er Liebe sich bestreben, die Vertraulichkeit
Gemeine zu erlangen.

Art. XIII.

Versammlungen und Zusammenkünfte/wel-
vorhin allergnädigst vorgeschriebenen Richt-
erden, sind hiemit ernstlich verboten, sie ge-
unter dem Rahmen von besserer Erbauung, im
er freyen Himmel oder ohne Vorwissen derer,
icht haben müssen.

Art. XIV.

ind Frauen, wie auch andern, denen es nicht
r keinen Grund von dem Worte Gottes ha-
ch verboten, in solchen Versammlungen zu-
rch weitläufigiae Reden das Wort Gottes
hon Einem jeden frey stehtet, wann gefragt
andern Zufällen nothig ist, von der Sache/
t wird, seine Meynung mit wenigen Worten
jenigen Erkänntniß die Gott einem jeden ver-

Art. XV.

Versammlungen wird zu lesen verboten / frem-
re öfters zu Fanatischen, Socinianischen
irrthümern abzielende Bücher; item Ge-
elche zur Verachtung gegen den Nächsten und
r das ordentliche Lehr-Amtegereichen.

Art. XVI.

gänzlich verboten, daß einige Manns- oder
n, verheurathet oder unverheurathet, allein
oder